

Per E-Mail an:

Eidgenössisches Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung WBF  
Staatssekretariat für Wirtschaft SECO  
[christoph.schlumpf@seco.admin.ch](mailto:christoph.schlumpf@seco.admin.ch)

Zürich, 18. März 2022

## **Stellungnahme zur Vernehmlassung über die Änderung des Bundesgesetzes über die Förderung von Innovation, Zusammenarbeit und Wissensaufbau im Tourismus: Befristete Erhöhung des Bundesanteils in der Projektförderung**

Sehr geehrte Damen und Herren

GastroSuisse, der grösste gastgewerbliche Arbeitgeberverband für Hotellerie und Restauration mit rund 20'000 Mitgliedern (Hotels, Restaurants, Cafés, Bars etc.) in allen Landesgegenden, organisiert in 26 Kantonalsektionen und vier Fachgruppen, nimmt im Vernehmlassungsverfahren zur Änderung des Strafgesetzbuches für die Umsetzung des Verbots zur Gesichtsverhüllung gerne wie folgt Stellung:

### **GastroSuisse begrüsst die Bemühungen des Bundesrats**

GastroSuisse begrüsst die Änderung des Bundesgesetzes über die Förderung von Innovation, Zusammenarbeit und Wissensaufbau im Tourismus grundsätzlich. Das Gastgewerbe hat im ersten Corona-Jahr 2020 Umsatzeinbussen von 37 bis 40 % gegenüber dem Vorjahr erlitten. Im letzten Jahr waren die Einbussen noch höher. Die Reserven sind vielerorts aufgebraucht. Die Liquidität befindet sich auf einem neuen Tiefpunkt, während die Verschuldung einen Höchststand erreicht hat. Darunter hat die Innovations- und Investitionsfähigkeit des gesamten Sektors schwer gelitten.

Andererseits hat die Covid-19-Pandemie Trends wie Nachhaltigkeit und Digitalisierung beschleunigt. Um konkurrenzfähig zu bleiben, müssen sich lokale Tourismusstandorte angemessen an das neue Umfeld anpassen können. Umso wichtiger ist die befristete Erhöhung des maximalen Bundesanteils bei Innotourprojekten von 50 auf 70 Prozent zu werten.

### **Bestehende Projekte nicht benachteiligen**

Bereits im erläuternden Bericht hält das WBF fest, dass «von der neuen Massnahme (...) neue wie auch laufende Projekte profitieren»<sup>1</sup> sollen. Folgerichtig sollten auch die laufenden Projektkosten von den zusätzlichen Geldern profitieren können. Es ist demnach nicht verständlich, weshalb Projektkosten erst ab dem Jahr 2023 mit dem höheren Bundesanteil von 70 Prozent unterstützt werden.

Die Corona-Krise hat dem Gastgewerbe in den letzten zwei Jahren stark geschadet. Projekte sind wegen der akuten Liquiditätsengpässe in Gefahr. Es fehlt das Geld für zusätzliche Investitionen. Es muss entsprechend damit gerechnet werden, dass die Projektkosten bereits im Jahr 2022 nicht ohne höhere Unterstützungen beglichen werden können.

Die zusätzlichen Bundesgelder sollten alle Projekte berücksichtigen, welche während der Corona-Krise eröffnet wurden. Nur so kann sichergestellt werden, dass wegweisende Projekte ohne weitere Verzögerungen realisiert werden und die Weiterentwicklung des Tourismus nicht gebremst wird.

---

<sup>1</sup> Erläuternder Bericht zur Eröffnung des Vernehmlassungsverfahrens (S. 4)

GastroSuisse schlägt folgende Anpassungen vor:

## Art. 5a Befristete Erhöhung der Bundesbeiträge (Änderungen)

<sup>1</sup> Vorhaben, für die Projektkosten in den Jahren ~~2022~~ ~~2023~~ – 2026 anfallen, kann der Bund auf Antrag der Träger der Vorhaben mit einer Finanzhilfe bis zu 70 Prozent der anrechenbaren Kosten unterstützen.

<sup>3</sup> Für Vorhaben, deren Umsetzung vor dem 1. Januar ~~2022~~ ~~2023~~ beginnt oder über den 31. Dezember 2026 hinausdauert, kommt für die gesamte Projektdauer ein durchschnittlicher Höchstsatz zur Anwendung; dieser wird pro rata temporis berechnet.

<sup>4</sup> Können für ein Vorhaben auch andere Bundessubventionen beansprucht werden, so dürfen die gesamte Bundesmittel im Zeitraum ~~2022~~ ~~2023~~ – 2026 höchstens 70 Prozent der Gesamtkosten beantragen.

## **Keine höheren Anforderungen für bestehende Projekte**

Der Bundesrat hat für laufende Vorhaben, welche während der Corona-Krise begonnen haben, höhere Anforderungen vorgesehen, damit diese von den höheren Bundesanteilen profitieren können. So muss die Erhöhung des Subventionssatzes einen Zusatznutzen generieren. Dieser ist dann gegeben, wenn das Vorhaben mit den zusätzlichen Mitteln «schneller, besser oder umfassender umgesetzt werden kann»<sup>2</sup>. Diese Projekte haben aber genauso wie neue Projekte einen strengen Bewilligungsprozess durchlaufen und wurden als förderungswürdig eingeschätzt. Die akute finanzielle Not aufgrund der Corona-Krise hat damit nichts zu tun.

Ähnlich verhält es sich bei der zweiten Bestimmung (Art. 5a Abs. 2 Best. b. Ziff. 2), wonach die zusätzliche Finanzierung nur für jene laufenden Vorhaben vorgesehen ist, welche ohne höhere Bundesanteile nicht rechtzeitig abgeschlossen werden können. Diese Bestimmung bevorzugt punktuell jene Unternehmen, welche die Vorhaben nicht effizient und rechtzeitig umsetzen.

GastroSuisse schlägt folgende Anpassungen vor:

## Art. 5a Befristete Erhöhung der Bundesbeiträge (Änderungen)

<sup>2</sup>

- b. auf laufende Vorhaben, für die bereits vor Inkrafttreten von Artikel 5a eine Finanzhilfe zugesichert wurde *und, die durch Massnahmen zur Bekämpfung des Coronavirus wirtschaftlich massgeblich betroffen wurden.* ~~sofern der Beitragempfänger nachweist, dass:~~
- ~~1. aufgrund der Erhöhung des Subventionssatzes ein Zusatznutzen generiert wird, oder~~
  - ~~2. das Vorhaben aufgrund der Folgen der Covid-19-Pandemie ohne die Erhöhung des Subventionssatzes nicht wie geplant abgeschlossen werden~~

Die Änderung stellt sicher, dass nur jene Projekte zusätzlich unterstützt werden, welche im Zuge der Corona-Krise gelitten haben. Eventualiter empfehlen wir die Streichung von Art. 5a Abs. 2 Bst. b.

Freundliche Grüsse



Casimir Platzer  
Präsident GastroSuisse



Daniel Borner  
Direktor GastroSuisse

<sup>2</sup> Erläuternder Bericht zur Eröffnung des Vernehmlassungsverfahrens (S. 6)